

Vereinbarung zur Sicherstellung der Eignungsüberprüfung nach § 72a SGB VIII von Personen, die haupt- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätig sind.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgend erläuterte Regelung betrifft freie Träger der Jugendhilfe, die über den AKJ Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen erhalten. Gegenstand der Regelung ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72 a SGB VIII.

In § 72 a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe gemeinsam verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können, müssen hauptamtliche Beschäftigte und bei bestimmten Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich tätige Personen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen dem Jugendamt der Stadt Essen und dem AKJ folgende Regelung vereinbart:

- Vor Auszahlung von Zuschüssen durch den AKJ bestätigen die Mittelempfänger durch ihre Unterschrift, dass die Eignungsüberprüfung gemäß § 72a SGB VIII für Personen die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sichergestellt ist. Ohne eine Bestätigung der Träger erfolgt keine Mittelauszahlung.
- Die Bestätigung erfolgt jährlich, zeitgleich mit der Antragstellung/dem Mittelabruf beim AKJ
- Für welche neben –und ehrenamtlichen Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist, richtet sich nach den Empfehlungen des Landesjugendrings NRW.
- Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse erfolgt durch jeweils dem Jugendamt benannte, verantwortliche Personen des freien Trägers. Die Dokumentation der Einsichtnahmen richtet sich nach §72a Abs.5 SGB VIII.
- Die Bestätigungen der freien Träger, die Mittel über den AKJ erhalten, werden in der AKJ-Geschäftsstelle aufbewahrt und bei Bedarf dem Jugendamt der Stadt Essen vorgelegt.
- Der AKJ stellt auf seiner Homepage (www.akj-essen.de) weitergehende Informationen und Dokumentvorlagen für freie Träger zur Verfügung. Dies sind unter anderem:
 - Eine Musterbescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
 - Ein Muster zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durch den Träger
 - Ein Muster einer Selbstverpflichtungserklärung
 - Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei freien Trägern
- Weitergehende Fragen der freien Träger zum Thema Kinder- und Jugendschutz können an die AKJ-Geschäftsstelle gerichtet werden, die gemeinsam mit dem Jugendamt Essen Unterstützung anbietet.

Bestätigung über die Sicherstellung der Eignungsüberprüfung nach § 72a SGB VIII des Trägers:

Hiermit wird bestätigt, dass das oben beschriebene Verfahren zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes zur Kenntnis genommen und angewendet wird. Im Rahmen unserer Aktivitäten werden wissentlich nur Personen für Aufgaben (gemäß den Empfehlungen des Landesjugendrings NRW) beauftragt, die dem Träger Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gewährt haben und die nicht rechtskräftig wegen der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt sind.

Datum:

Stempel, Unterschrift und Name in Druckbuchstaben einer verantwortlichen Person des Trägers